

Stadtentwicklungsausschuss	23.03.2021
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	063/2021-6
-------------	------------

Stand	22.01.2021
-------	------------

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 21.01.2021 betr. Denkmalschutz für das Inselhäuschen auf dem Herseler Werth

Beschlussentwurf

Die Ausschussmitglieder nehmen die Ausführungen der Verwaltung zur beantragten Unterschutzstellung des Inselhäuschens auf der Herseler Werth zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf der Herseler Werth im Naturschutzgebiet befindet sich das „Inselhäuschen“.

Im Stadtarchiv sind nur wenige Informationen zum Inselhäuschen auszumachen. Hier ist lediglich ein Foto aus dem Jahr 1955 vorhanden, auf welchem neben dem letzten Herseler Fährmann Peter Krämer auch das Inselhäuschen abgebildet ist. Zudem erwähnt ein Zeitungsartikel aus dem gleichen Jahr ein „Magazinhaus des Wasser- und Schifffahrtsamtes in der Mitte der Herseler Werth“.

Das Gebäude wurde damals von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) genutzt. Dies wurde seitens des Kölner Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Rhein bestätigt, nach dessen Angaben das Gebäude als Stützpunkt für den Außenbezirk Niederkassel diene. Im Gebäude wurden Schifffahrtszeichen wie Tonnen und Baken aufbewahrt. Das Gebäude, sowie das gesamte Herseler Werth steht im Eigentum des Bundes. Seit 2010 ist das Gebäude ungenutzt.

Nach Angaben des Kölner Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Rhein ist ein Abriss des Gebäudes nicht geplant.

Mögliche Änderungen am Gebäude müssen u.a. mit dem Rhein- Sieg- Kreis abgestimmt werden. Aufgrund der Lage im Naturschutzgebiet ist bei einer möglicherweise geplanten Renovierung durch das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein- Sieg- Kreises zu prüfen, ob im Mauerwerk oder Dach Tiere angesiedelt sind.

Die Eintragung eines Denkmals erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 DSchG NRW von Amts wegen (also durch die zuständige Denkmalbehörde), auf Antrag des Eigentümers oder des Landschaftsverbandes. Für die Einleitung eines Eintragungsverfahrens nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) wäre zunächst ein Gutachten des LVR- Amtes für Denkmalpflege im Rheinland erforderlich, da das Vorhandensein sowie die besondere Bedeutung eines Denkmals durch das Denkmalpflegeamt beurteilt werden.

Sofern ein Denkmalwert festgestellt wird, ist die Eintragung in die Denkmalliste nach § 3 DSchG NRW vorzunehmen.

Da Gebäude und Insel Eigentum des Bundes sind, ist hier für die Unterschutzstellung nicht

die Stadt Bornheim zuständig, sondern die Bezirksregierung Köln.

Anlagen zum Sachverhalt

- Lageplan